

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 06. Mai 2012

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die 2 Wahlbezirke der Gemeinde Bönebüttel wird in der Zeit vom 16. April 2012 bis 20. April 2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr am
Donnerstag, von 14.00 bis 17.30 Uhr, Freitag, von 08.30 bis 13.00 Uhr
im Neuen Rathaus, Großflecken 59, II. Etage, Zimmer 2.5 für Wahlberechtigte zur
Einsicht bereitgehalten.
Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer
Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine
wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen
im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen
glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des
Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht
hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27
Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist
durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen
Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der
Einsichtsfrist, spätestens am 20. April 2012 bis 13:00 Uhr bei der Stadt
Neumünster, Wahlangelegenheiten im Neuen Rathaus, Zimmer 2.5, Einspruch
einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift
eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis
spätestens
15. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung
erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das
Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht
ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der
Wahlschein ausgestellt ist,
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahldauer aus wichtigem
Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen
Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung den Wahlraum nicht
oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen
ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist
versäumt hat

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist, oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 04. Mai 2012, 12:00 Uhr während der angegebenen Öffnungszeiten bei der Stadt Neumünster, Wahlangelegenheiten, Neues Rathaus, Großflecken 59, 24534 Neumünster, schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Das Gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Bönebüttel, den 04.04.2012

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Wahlangelegenheiten